

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen Lieferfirma und Besteller gelten die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie gehen in jedem Falle anderslautenden Bedingungen vor, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden. Abweichende mündliche Zusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Sollte in den Einkaufsbedingungen des Bestellers vermerkt sein, dass für erteilte Aufträge nur seine Einkaufsbedingungen Gültigkeit haben, so gelten trotzdem ausschließlich die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lieferfirma. Diese erkennt der Besteller mit Erteilung seiner Bestellung an.
3. Die Preise gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in der Währung der Bundesrepublik Deutschland. Alle Preise sind freibleibend. Preis-Vorbehalt. Im Falle von Preissteigerungen müssten wir uns vorbehalten, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
4. Aufträge gelten erst nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
5. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Werk ohne Verpackung.
6. Bei Angebot von Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig. Angaben über Gewicht der Ware sowie über Maße und Gewichte der Verpackung sind stets nur annähernd und nicht verbindlich.
7. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. die Lieferfirma behält sich vor, auf Grund des Angebotes den Auftrag hereinzunehmen oder nicht.
8. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie in ihrer neuesten Fassung sowie die Ergänzungsklausel: „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“.

## II. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Anteilige Werkzeugkosten sind sofort ohne Abzug zahlbar. Ebenso Kosten für Warenmuster, falls keine anderen Vereinbarungen von der Lieferfirma bestätigt sind.
2. Ein Kassaskonto von 2 % kann dem Besteller auf Warenrechnungen dann gewährt werden, wenn der Erfüllungstag der Zahlung nicht später als 14 Tage ab Rechnungsdatum liegt.
3. Bei Überschreitung der Frist von 30 Tagen tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1% über dem gesetzlich festgesetzten Bankdiskontsatz berechnet unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens.
4. Die Lieferfirma ist nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen.
5. Nach vorheriger Vereinbarung kann die Bezahlung auch durch ein Akzept - Fälligkeit 3 Monate nach Rechnungsdatum - erfolgen. Wechseldiskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers und werden vom 31. Tage ab Rechnungsdatum berechnet.
6. Akzente, Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen.
7. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder nach Eingang ungünstiger Auskünfte über ihn kann die Lieferfirma Vorauszahlung oder hinreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge, auch nach Geschäftsabschluss, verlangen und alle umlaufenden Akzente, Wechsel und Schecks unter Anrechnung aller Kosten sofort aus dem Verkehr ziehen. Die Lieferfirma ist nicht verpflichtet, dafür eine Begründung zu geben. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die Lieferfirma berechtigt, die Ausführung noch laufender Aufträge bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges zurückzustellen. Vereinbarte Liefertermine verlängern sich um die aus diesem Anlass entstandene Unterbrechung der Fertigung.
8. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Akzepten, Wechseln und Schecks wird nicht übernommen.
9. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit nicht anerkannten etwaigen Gegenforderungen.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen der Lieferfirma deren Eigentum.
2. Zugriffe dritter Personen auf die gelieferte Ware, wie Pfändung, Sicherungsübereignung usw., sind nicht gestattet.

### Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller (§ 950 BGB) ohne Verpflichtung. Wird sie mit anderen Waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis unseres Rechnungswertes der sämtl. Vorbehaltsware zu, welche uns jetzt schon im Falle einer Verbindung v. Käufer übertragen wird. Forderungen für einen evtl. Wiederverkauf seitens des Käufers werden autom. bis zur vollst. Befriedigung unserer Forderungen an uns abgetreten, auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderl. Auskünfte zu geben.

### Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Mehrere Eigentumsvorbehalte an versch. Waren bleiben solange bestehen, bis der letzte Eigentumsvorbehalt durch Bezahlung erlischt.

## IV. Liefertermine

1. Die von uns genannten Lieferzeiten gelten vorbehaltlich dem rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und dem rechtzeitigen Eingang der Vormaterialien. Alle Fälle höherer Gewalt, welche den Bezug von Rohstoffen oder unsere Fabrikation, oder den Versand behindern, geben uns das Recht, den Liefertermin entsprechend zu verlängern oder ganz vom Verträge zurückzutreten, ohne dass für den Käufer hieraus irgendwelche Schadensersatz-Ansprüche erwachsen.

## V. Zeichnungen und Unterlagen

1. Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen der Lieferfirma darf der Empfänger irgendwelchen dritten Personen, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht bekanntgeben. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen die Lieferfirma zum Rücktritt von allen mit dem Empfänger geschlossenen Lieferverträgen.
2. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und Unterlagen sind sofort zurückzugeben, wenn das Angebot nicht zur Auftragserteilung führt.

## VI. Verpackung, Versand und Gefahrenübertragung

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Bei etwaigen Schäden hat der Besteller seine Rückansprüche vor der Übernahme der Ware bei Eisenbahn, Spediteur usw. geltend zu machen.
2. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach Ermessen der Lieferfirma.
3. Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.
4. Sofern Postsendungen ausdrücklich verlangt werden oder für Aufträge geringeren Umfangs zweckdienlich sind, kann Erstattung sowohl des Portos als auch der für Postversand erforderlichen Verpackungsspesen verlangt werden.
5. Versicherungen gegen Bruch, Diebstahl usw. erfolgen nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.

## VII. Teil-, Mehr-, Minderlieferungen

Teillieferungen sind möglich. Ohne Rücksicht auf die vertraglich bestimmte Warenmenge sind Mehr- oder Minderlieferungen gestattet.

## VIII. Beanstandungen und Gewährleistung

1. Die Lieferfirma haftet für Güte des Materials und für sachgemäße Ausführung nur in der Weise, dass die beanstandeten Stücke ersetzt werden, und auch nur dann, wenn die Beanstandung unter Beifügung des Packzettels innerhalb 14 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort erfolgt. Die Berechtigung der Beanstandung ist vom Besteller nachzuweisen. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Verständigung zugelassen. Rücksendungen haben kostenfrei zu erfolgen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Wandlung, Preisminderung, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, sind ausgeschlossen.

## IX. Schutzrechte

1. Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, sich darüber zu vergewissern, ob die der Lieferfirma in Auftrag gegebenen Artikel - abgesehen von ihren Katalogmodellen (frei lieferbare Artikel) - nicht Schutzrechte Dritter verletzen. Demgemäß hat der Besteller die Lieferfirma in allen Fällen für Ansprüche schadlos zu halten, die an die Lieferfirma bei der Ausführung des Auftrages von Seiten Dritter infolge Verletzung von Schutzrechten gestellt werden.
2. Wird die Anbringung des VDE-Zeichens und/oder sonstiger Prüfzeichen verlangt, so übernimmt die Bestellerfirma die Gewähr dafür, dass sie für diesen Artikel zur Führung der betreffenden Prüfzeichen berechtigt ist.

## X. Werkzeuge

1. Bei der Berechnung von Kostenanteilen für Werkzeuge usw. werden dem Besteller lediglich Material- und Lohnkosten anteilig in Rechnung gestellt. Für das geistige Eigentum, das in der Konstruktion liegt, werden dem Besteller keine Kosten berechnet. Deshalb kann auch das Eigentum einer solchen Einrichtung ihm nicht übertragen werden, vielmehr bleibt es ebenso wie der Besitz der Werkzeuge usw. zum Schutze des geistigen Eigentums bei der Lieferfirma. Die Herausgabe dieser Einrichtungen kann daher nicht gefordert werden. Auch nicht bei Mängelrügen und unabhängig davon, ob Lieferungen daraus erfolgen oder nicht. Lieferungen aus vom Besteller bezahlten Einrichtungen an Dritte sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Bestellers zulässig.
2. Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Besteller vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die dem Besteller durch Patent oder rechtsgültige Gebrauchsmuster geschützt sind.
3. Werden binnen 5 Jahren nach der letzten Verwendung der Werkzeuge Aufträge hierfür nicht mehr erteilt, so ist die Lieferfirma befugt, diese zu vernichten. In diesen Fällen kann der Besteller nur den Gegenwert des Schrotts zurückfordern.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Fridingen/Donau. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche und deren Regelung ist ausschließlich das Amtsgericht Tuttlingen.